
Reglement Qualitätsmanagement und Reporting

Vom 4. Juli 2017 (Stand 1. März 2022)

Der Hochschulrat (HSR) der PH Graubünden

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) [414.20 Art. 30](#) vom 30.09.2011,

das Gesetz über Hochschulen und Forschung des Kantons Graubünden (GHF) [427.200 Art. 13](#) vom 24.10.2012 sowie die Verordnung über Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft (VH) [427.210 Art. 2](#) vom 08.07.2014

erlässt:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das in der gesamten Organisation und insbesondere in den Leistungsbereichen (Ausbildung, Weiterbildung, Forschung & Entwicklung und Dienstleistung) seine Anwendung findet. Dabei berücksichtigt die PHGR die Abhängigkeiten vom Qualitätsverständnis (Strategie, Kultur und Struktur) auf der Grundlage der Vision und Mission (Leistungsauftrag).

² Die PHGR unterscheidet zwischen internem und externem Reporting. Das interne Reporting setzt die Festlegung von Steuerungsgrössen voraus und umfasst die Analyse und Interpretation der erhobenen Daten sowie das Ausprechen von Handlungsempfehlungen.

³ Das externe Reporting umfasst den Nachweis zur Erreichung der Leistungsziele gestützt auf Indikatoren gemäss Leistungsauftrag der PHGR.

Art. 2 Ziele des Qualitätsmanagementsystems

¹ Das QMS macht die Abhängigkeiten und Zusammenhänge von Strategie, Kultur und Struktur bewusst mit dem Ziel, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufrecht zu erhalten und die Hochschule zu entwickeln.

² Aus der Strategieperiode werden Qualitätsziele für sämtliche Bereiche der PHGR abgeleitet. Die Qualitätsziele sind SMART (spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar, terminiert) zu formulieren.

Art. 3 Ziele des Reporting

¹ Ziel des Reporting ist die Bereitstellung einer stabilen Datengrundlage und darauf basierenden Handlungsempfehlungen, welche der Hochschulleitung, dem Hochschulrat und dem Träger als Entscheidungsgrundlage zur Steuerung und Entwicklung der Hochschule dienen.

Art. 4 Organisation

¹ Der Hochschulrat regelt das QMS und die Grundlagen des Reportings. Das interne Reporting erfolgt von der Hochschulleitung bzw. der/dem Rektor:in gegenüber dem Hochschulrat. Das externe Reporting erfolgt durch den Hochschulrat an den Träger der PHGR.

² Die Hochschulleitung führt die planenden, steuernden und kontrollierenden Aktivitäten aus, die notwendig sind, um die Strategie, Kultur und Struktur auf der Grundlage der Vision und Mission umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu erlässt die Hochschulleitung Weisungen zum Prozessmanagement, zur Qualitätssicherung und gegebenenfalls weiterführende Weisungen.

³ Alle Mitarbeitenden der PHGR unterstützen das Rektorat und die Hochschulleitung bei der Bearbeitung und Umsetzung qualitätsbezogener Aufgaben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.07.2017	01.03.2022	Erlass	Erstfassung	04-2017-0407-T7

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	04.07.2017	01.03.2022	Erstfassung	04-2017-0407-T7